

Vorgaben für Solaranlagen

Vorgaben des Stadtverbandes Essen zur Errichtung von Solaranlagen

Vereinsheime

Zulässig sind Leistungen wie bei Ein- und Mehrfamilienhäusern. Der jeweilige Verein ist für die Einholung von Genehmigungen und Meldungen seitens des Bau- bzw. des Umweltamtes, des Energieversorgers sowie der Bundesnetzagentur zuständig, ebenso für die fach- und sachgerechte Installation.

Gartenlauben

Eine Genehmigung des Vereins ist erforderlich.

Gegebenenfalls sind Auflagen der Unteren Landschaftsbehörde je nach Lage der Kleingartenanlage zu beachten. Das ist vom Verein zu klären.

Zulässig ist ein Stecker-Solargerät von 800 VA je Laube. Für die fach- und sachgerechte Installation ist der Pächter in seinem Bereich allein verantwortlich. Der Pächter hat keinen Anspruch darauf, dass der Verein die entsprechenden technischen Möglichkeiten schafft.

Für alle Solaranlagen gilt: Eine Installation darf nur auf bereits vorhandenen Dächern oder Wänden von Gartenlauben erfolgen. Eine zusätzliche Versiegelung oder Überbauung ist unzulässig.

Bei Aufgabe der Parzelle erfolgt keine Entschädigung für die vorhandene Solaranlage durch den Nachpächter. Eine funktionierende Anlage muss übernommen werden. Es steht dem scheidenden Pächter jedoch frei, die Solaranlage mitzunehmen. Defekte Anlagen sind vom scheidenden Pächter zu entfernen. Gegebenenfalls sind Regelungen für einen Elektrocheck bei Gartenübergabe zu treffen.

Zuständigkeit aller Genehmigungen und Ausführungen liegt im Aufgabenbereich der Vereine.

Es gelten die Richtlinien des Geschäftsbereich 6 für Umwelt, Verkehr und Sport der Stadt Essen vom 24.4.2023 sowie die Vorgaben des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e.V. vom 14.7.2023

Richtlinien der Stadt Essen Geschäftsbereich 6 für Umwelt, Verkehr und Sport

Der Geschäftsbereich 6 der Stadt Essen zuständig für Umwelt, Verkehr und Sport hat gegen eine Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen, die sich im Außenbereich befinden grundsätzlich keine Bedenken, soweit folgendes berücksichtigt wird:

Solaranlagen (Solarpanele) dürfen aus baurechtlicher Sicht zur nachhaltigen Energiegewinnung für den Eigenbedarf und bzw. oder zur Netzeinspeisung auch in Kleingartenanlagen betrieben werden. Sie müssen jedoch außenbereichsverträglich sein, d. h. sie dürfen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauBG nur in, an und auf

Anwendungsbeispiel 1

Der Pächter hat für seine Parzelle auf seinen Namen einen eigenen Stromvertrag mit einem Energieversorger abgeschlossen und verfügt über einen eigenen Stromzähler. Die Stromabrechnung erfolgt nicht über den Verein. Der vom Solarpanel erzeugte Strom darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in das Stromnetz der Laube eingespeist werden.

Anwendungsbeispiel 2

Der Pächter hat für seine Parzelle keinen eigenen Stromvertrag mit einem Energieversorger abgeschlossen und verfügt über einen Nebenzähler. Die Stromabrechnung erfolgt über den Verein. Der vom Solarpanel erzeugte Strom darf nicht in den Stromkreis der Laube eingespeist werden. Es handelt sich um eine Insellösung, der erzeugte Strom muss zu 100% auf der Parzelle verbraucht werden. Soweit andere technische Möglichkeiten bestehen, ist die Verwendung eines Solarpanels vor der Montage mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.

Vorgaben für Solaranlagen

Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden angebracht werden und müssen dem jeweiligen Gebäude baulich untergeordnet sein. Unter „Gebäude“ sind das Vereinsheim und die Gartenlauben zu verstehen. Die Aufstellung oder eine Befestigung von Solarpanelen (auch von Steckermodulen) auf der Freifläche oder an der Gartenumzäunung sind hingegen nicht zulässig!

Die Leistung bzw. Kapazität der Solaranlagen an Gartenlauben sollte auf eine Größe beschränkt werden, die zur kleingartentypischen Eigenversorgung der jeweiligen Gartenparzelle mit elektrischem Strom benötigt wird, um dem Zweck des Kleingartengesetzes nachweislich zu folgen. Zu diesem Zweck kann auch eine Beschränkung auf bestimmte elektrische Verbraucher und bzw. oder Nutzungszeiten festgelegt werden.

Die Bauaufsichtsbehörde und das Umweltamt behalten sich Kontrollen über die Zulässigkeiten der Einrichtungen auch in den Fällen vor, wenn eine behördliche Genehmigung für die Nutzung der Solarenergie nicht erforderlich war bzw. ist.

Bei Stecker-Solargeräten ist die Leistung des Wechselgleichrichters begrenzt. Die Obergrenze bezieht sich immer auf den Wechselrichter und liegt derzeit bei 800 Volt-Ampère pro Stromzähler (nach Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/613). Bis zu dieser Grenze sind Stecker-Solargeräte genehmigungsfrei beim Verteilnetzbetreiber. Alle über 800 VA liegenden Leistungen bezogen auf einen bzw. mehrere Wechselrichter bedürfen der Prüfung durch den Verteilnetzbetreiber (z.B. ab dem zweiten Stecker-Solargerät pro Stromzähler), sind aber bezogen auf das Stromnetz grundsätzlich auf Antrag zulässig.

Alle Unterlagen der an das Stromnetz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen sind bei dem Verteilnetzbetreiber und im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren. Dafür hat der Anlagenbetreiber bis zu drei Monate Zeit nach der Inbetriebnahme. Die Registrierung kann jeweils online vorgenommen werden unter *Ablauf / Westnetz Servicportal* bzw. *Startseite / MaStR (marktstammdatenregister.de)*.

Zu den „Insellösungen“: Nicht an das Netz angeschlossene Photovoltaik-Module können je nach Nutzungsverhalten Ressourcenverschwendung sein und dienen nicht unbedingt dem Klimaschutz. Der Strom muss direkt vor Ort genutzt werden und verdrängt nicht im Stromnetz Energie aus fossilen Verbrennungsprozessen. Es ist unwahrscheinlich, dass es eine sinnvolle, dauerhafte Stromabnahme gibt. Diese Lösungen werden nicht im Rahmen der Solarförderung bezuschusst.

Für die Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen ist ein Antrag ist bei der erforderlichen Stelle zu stellen.

*Stadt Essen
 Geschäftsbereich 6 Umwelt, Verkehr und Sport (Stand 24.4.2023)*

Hinweis

Die Genehmigung einer Photovoltaik-Anlage erfolgt unabhängig von dem eigenen Energieversorger. Entscheidend ist immer der Verteilnetzbetreiber. In Essen ist dies derzeit Westnetz.